



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen, Geschwister-
Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Referat Einsatz
Landesverband Sachsen, Thüringen

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2
04600 Altenburg

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2619

zu Drs. 7/7394/7450/7780

INTERNET <https://www.lv-snth.thw.de>

BETREFF **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes**
hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

DATUM Altenburg, 30. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben vom 03. Mai 2022 zur Beteiligung beim schriftlichen Anhörungsverfahren in o.a. Gesetzgebungsverfahren.

Vorbehaltlich der Aufgaben und der daraus resultierenden Fachbereiche gem. THWG im Bereich der technischen Unterstützung macht der THW Landesverband Sachsen, Thüringen folgende Anmerkungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Drucksachen 7/7394, 7/7450 und 7/7780:

1. zu Drucksache 7/7394 (FDP), Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung:

Telenotärztliche Unterstützungssysteme:

Die dargestellten Lösungen in Form von Telenotärztlichen Unterstützungssystemen, auf digitaler Anwendung beruhender Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte und eine einheitliche Digitalisierungslösung im Thüringer Rettungsdienst werden begrüßt. Hierbei ist jedoch auch die Ausfallsicherheit der Systeme (KRITIS / techn. Störungen, ggf. auch durch Sabotage, ...) und die Netzabdeckung in der Fläche zu betrachten.

Ersthelfer:

Insbesondere der Einsatz von Ersthelfern kann die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sehr gut überbrücken, eine Telenotärztliche Unterstützung steigert hierbei die Qualität. Insgesamt können somit auch Folgeschäden und Folgekosten durch ggf. zu spätes Eintreffen des Rettungsdienstes bzw. durch zeitverzögerte Einleitung entsprechender Maßnahmen gemindert werden.

2. zu Drucksache 7/7450 (CDU), Einführung eines Thüringer Telenotarztes:

Telenotärztliche Unterstützungssysteme:

Auf die bereits zur Drucksache 7/7394 gemachten Ausführungen zu Telenotärztlichen Unterstützungssystemen wird hingewiesen, sie gelten bei dieser Drucksache gleichermaßen. Inwieweit Detailregelungen, wie im zur Einführung empfohlenen § 7a dargestellt, gesetzlich oder ggf. auch auf dem Verordnungswege regelbar sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Führerscheinerweiterung Klasse C1:

Der mit dieser Drucksache ebenfalls dargestellte Regelungsbedarf zur Kostenübernahme der C1 Führerscheinerweiterung wird von hier aus begrüßt. Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung sollten diesbezügliche Anreize der Kostenübernahme künftig nicht vernachlässigt werden. Interessenten am Beruf des Notfallsanitäters sind bei einer Führerschein C1 Kostenübernahme sicherlich eher zu motivieren diesen Beruf auch tatsächlich auszuüben. Inwieweit ggf. dann eine Verpflichtung über eine Mindeststandzeit als Notfallsanitäter / C1-Fahrer erforderlich werden kann, bedarf einer gesonderten Betrachtung.

3. zu Drucksache 7/7780 (Linke, SPD, B90/Grüne), Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes:

Lehrleitstelle:

Die Einrichtung einer Lehrleitstelle zwecks landeseinheitlicher Aus-, Weiter- und Fortbildung wird begrüßt. Synergien mit bzw. zur TLFKS sollten genutzt werden.

Telenotärztliche Unterstützungssysteme:

Auf die bereits zur Drucksache 7/7394 gemachten Ausführungen zu Telenotärztlichen Unterstützungssystemen wird hingewiesen, sie gelten bei dieser Drucksache gleichermaßen.

Experimentierklausel:

Die Aufnahme dieser Experimentierklausel wird grundsätzlich positiv gesehen. Hiermit können Neuerungen vor verbindlicher Einführung praxisnah getestet werden. Das Experimentieren darf jedoch nicht dazu führen, dass Qualitätsverschlechterungen eintreten bzw. Kapazitäten reduziert werden.

4. zu Anlage 3, Fragen des Innen- und Kommunalausschusses:

Frage Nr.:	Fragestellung
1	<p>Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - schnellere Beteiligung eines Arztes ist möglich wenn der reguläre Notarzt nicht oder nicht sofort zur Verfügung steht.
2	<p>Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW nicht erforderlich.

Frage Nr.:	Fragestellung
3	<p>Erfordert die Einführung eines Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW ist die Trägerschaft zu regeln, inwieweit ein neuer Aufgabenträger erforderlich wird kann von hier aus nicht beurteilt werden.
4	<p>Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW bedarf dies einer gesonderten Betrachtung.
5	<p>Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW stellt diese Klausel eine rechtlich sichere Methode zur Überprüfung bzw. Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen dar.
6	<p>Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungswagens dar ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW führt dies zu einer Qualitätssteigerung im Sinne der Überbrückung ggf. zu langer Wartezeiten auf den Rettungsdienst.
7	<p>Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies kann aus Sicht des THW nicht näher beurteilt werden.
8	<p>Welche Auswirkung hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zentrale und Landeseinheitliche Aus-, Weiter- und Fortbildung steigert die Qualität der Qualifizierung der Leitstellenpersonale, sodass hier die Notarztalarmierung zielgerichteter erfolgen kann (Notarzt tatsächlich erforderlich ja / nein).
9	<p>Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW nein; diese Frage sollte jedoch noch speziell aus medizinischer Sicht bewertet werden.
10	<p>...</p> <p>Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde ? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Sicht des THW dürfte sich die Rolle des Notfallsanitäters nicht bzw. nicht sonderlich verändern. Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen wird von hier aus nicht erkannt.

Frage Nr.:	Fragestellung
11	<p>...</p> <p>Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regelung zu Telenotärzten sollte wissenschaftlich begleitet werden.
12	<p>...</p> <p>Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden ? Sofern ja, in welcher Form ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - das nichtärztliche Rettungspersonal sollte in die Entscheidungsfindung und in die Abstimmung mit dem Telenotarzt eingebunden werden.
13	<p>...</p> <p>Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren ? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesrettungsdienstplan erscheint hier als geeigneter Rahmen für Detailregelungen. Eine gesetzliche Verpflichtung sollte im Rettungsdienstgesetz enthalten sein.
14	<p>...</p> <p>Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel ?</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbeauftragter